

Satzung des Rings evangelischer Gemeindepfadfinder

Präambel

Der Ring evangelischer Gemeindepfadfinder ist ein Zusammenschluss evangelischer Gemeindepfadfindergruppen in der Evang.-Luth. Kirche in Norddeutschland (im Text Nordkirche). In der Gemeinschaft der Kirche bekennen seine Mitglieder Jesus Christus, wie er durch die Schrift bezeugt ist und der in Wort und Sakrament gegenwärtig ist. Sie verfolgen das Ziel, jungen Menschen Erfahrungen mit Gott in Jesus Christus zu ermöglichen und sie in ein verbindliches Leben als Christen in der Gemeinschaft der Christen hinzuführen. Der gemeinsame Glaube an Jesus Christus führt seine Mitglieder zum Bekenntnis in Wort und Tat. Ihr Leben soll für den Anspruch Gottes offen sein, Gott befreit sie von falschen Bindungen zu einem Leben im Dienst an seinen Geschöpfen. Daher sind sie in Staat und Gesellschaft zur Mitgestaltung und zur Übernahme von Verantwortung bereit. Evangelische Gemeindepfadfinderarbeit ist Teil der Kinder- und Jugendarbeit einer Kirchengemeinde. Das verpflichtet zur Übernahme von Diensten und zu persönlichem Einsatz im Leben der jeweiligen Kirchengemeinde. Wichtig ist die Zusammenarbeit mit den vorhandenen Gruppen und Kreisen der Gemeinde mit dem Ziel einer gemeinsamen Gestaltung des gemeindlichen Lebens. In der Gemeinschaft des Rings der Evangelischen Gemeindepfadfinder wollen wir uns in gegenseitiger Verantwortung helfen und stärken, diese Aufgaben wahrzunehmen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Ring evangelischer Gemeindepfadfinder“, seine Kurzbezeichnung ist „REGP“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Plön und wurde am 13.11.1996 in Schenefeld gegründet.
2. Der REGP ist ein Zusammenschluss kirchlicher Pfadfindergruppen, die innerhalb der Nordkirche evangelische Gemeindepfadfinderarbeit betreiben.

§ 2 Grundlagen und Zweck der Arbeit

1. Die Mitglieder des REGP haben das Ziel, evangelische Gemeindepfadfinderarbeit zu betreiben und zu fördern. Sie wollen ihre Zusammenarbeit durch den REGP fördern und gemeinsam nach außen vertreten.
2. Evangelische Gemeindepfadfinderarbeit will jungen Menschen das Evangelium von Jesus Christus als befreiende Kraft so erfahrbar machen, dass sie es als Lebensgrundlage für sich annehmen können und sich dafür einsetzen, dass auch andere diese Erfahrung machen. Begründung evangelischer Gemeindepfadfinderarbeit ist die Botschaft von Jesus

Christus, der die Quelle des Lebens, des Glaubens und des Dienstes ist. Darauf soll alles in der evangelischen Gemeindepfadfinderarbeit hinweisen.

3. Evangelische Gemeindepfadfinderarbeit fördert die Erziehung zum Frieden, zur Gerechtigkeit und zum verantwortungsvollen Umgang mit Schöpfungsgaben. Sie verhilft jungen Menschen zur verantwortlichen Mitwirkung in der Gemeinschaft der Christen und im öffentlichen Leben. Damit hat sie auch zum Ziel, junge Menschen als mündige Bürger in unsere demokratische Gesellschaft hineinwachsen zu lassen und ihnen zu helfen, Verantwortung in unserer Gesellschaft zu übernehmen.
4. Der REGP und seine Mitglieder pflegen und fördern den Meinungs austausch sowie die Gemeinschaft untereinander auf örtlicher und überörtlicher Ebene.
5. Die Arbeitsgrundlagen der Mitglieder des REGP müssen sich an den oben angeführten Zielen und Grundlagen ausrichten.

§ 3 Aufgaben

Der REGP hat folgende Aufgaben:

1. Förderung gemeinsamer Anliegen seiner Mitglieder einschließlich der Intensivierung der evangelischen Gemeindepfadfinderhilfe, der evangelischen Gemeindepfadfinderbildungsarbeit und der diakonischen Dienste in der evangelischen Gemeindepfadfinderarbeit.
2. Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen der evangelischen Gemeindepfadfinderarbeit.
3. Förderung der Gemeinschaft unter seinen Mitgliedern, einschließlich des ökumenischen Gesprächs und der jugendpolitischen Zusammenarbeit.
4. Wahrnehmung gemeinsamer Anliegen seiner Mitglieder in Kirche, Staat, Öffentlichkeit und Verbänden, einschließlich Vertretung aller Belange seiner Mitglieder in der AEJSH, in der AEJHH und AEJMV.
5. Beantragung der öffentlichen Mittel, Spenden und Zuweisungen, die dem REGP zur Verfügung gestellt werden und die Verteilung an seine eingeschriebenen Mitglieder.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen alle Arbeitsmittel, Maßnahmen und Einrichtungen des REGP.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der REGP verfolgt mit seinen Maßnahmen und Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der jeweils gültigen steuerlichen Gemeinnützigkeitsverordnung.
2. Der REGP ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des REGP dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen außer Erstattung nachgewiesener Auslagen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des REGP fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

1. Der REGP hat eingeschriebene Mitglieder (Gemeindepfadfindergruppen und assoziierte Mitglieder).
2. Pfadfindergruppen können eingeschriebene Mitglieder werden, wenn sie im Bereich der Nordkirche evangelische Gemeindepfadfinderarbeit durchführen. Eingeschriebene Mitglieder erkennen die Satzung des REGP durch Kirchengemeinderatsbeschluss als verbindlich an.
3. Vereinigungen von Pfadfindern, die evangelische Gemeindepfadfinderarbeit örtlich und auf Dauer angelegt durchführen, aber nicht unter die Regelung von Absatz 2. fallen, können auf Beschluss des Vorstandes assoziierte Mitglieder werden.
4. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Rede- und Antragsrecht, die eingeschriebenen Mitglieder haben außerdem Stimmrecht.
5. Der Aufnahmeantrag auf eine der genannten Mitgliedschaften wird schriftlich und formlos an den Vorstand des REGP zur Entscheidung in der nächsten Vorstandssitzung durch Kirchengemeinderatsbeschluss vorgelegt.
6. Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung beendet.
 - 6.1. Ein Austritt eines eingeschriebenen Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres durch Kirchengemeinderatsbeschluss möglich und muss dem Vorstand des REGP spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt worden sein. Die Mitgliedschaft eines assoziierten Mitgliedes kann durch dieses schriftlich oder durch Beschluss des Vorstandes jederzeit mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen beendet werden.
 - 6.2. In jedem Fall endet die Mitgliedschaft mit dem Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung.
 - 6.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend oder satzungswidrig verhält. Das Mitglied kann gegen seinen Ausschluss beim Vorstand Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
7. Mitgliedsbeiträge werden nicht geleistet.

§ 6 Organe

Die Organe des REGP sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung gehören mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht:
 - 1.1. je eine Vertretungsperson der eingeschriebenen Mitglieder,

- 1.2. eine Vertretungsperson des Vorstandes des REGP.
2. Zur Mitgliederversammlung sind außerdem die übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie die assoziierten Mitglieder einzuladen. Sie nehmen mit Rede- und Antragsrecht an der Mitgliederversammlung teil.
3. Das Bündeln mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht möglich.
4. Die Mitglieder benennen dem Vorsitzenden des REGP ihre Vertretungsperson und eine Stellvertretungsperson mit Namen und Anschrift und teilen Änderungen umgehend mit.
5. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Haushaltsplanaufstellung und Berichte der Rechnungsprüfer mit Entlastung des Vorstandes erfolgen nur einmal jährlich.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der eingeschriebenen Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt. Außerdem kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm dieses geboten erscheint.
7. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zuzusenden. Die Frist der Einladung gilt als gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig unter der dem REGP bekannten Anschrift des Mitgliedes zur Post aufgegeben wurde. Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung oder auf Änderung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden (Sprecher) eingegangen sein. Änderungen zur Tagesordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Beschlüsse können in der Mitgliederversammlung nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte gefasst werden.
9. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 9.1. Wahl des Vorstandes,
 - 9.2. Wahl von zwei RechnungsprüferInnen auf jeweils zwei Jahre,
 - 9.3. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - 9.4. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern im Fall des Einspruchs eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - 9.5. Beschluss über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern,
 - 9.6. Entgegennahme des Austritts von Mitgliedern,
 - 9.7. Entgegennahme des Arbeitsberichtes und Finanzberichtes des Vorstandes und des Berichtes der RechnungsprüferInnen,
 - 9.8. Entlastung des Vorstandes auf Antrag der RechnungsprüferInnen,
 - 9.9. Entgegennahme und Prüfung des Haushaltsplanes für das nächste Jahr,

9.10. Beratung und Beschlussfassung über die Förderung gemeinsamer Anliegen und die Wahrung gemeinsamer Belange der Mitglieder sowie über Schwerpunktsetzungen für die Arbeit des Vorstandes des REGP, insbesondere

- Beratung über aktuelle Fragen und Probleme der evangelischen Gemeindepfadfinderarbeit in der Nordkirche,
- Gutachten für und Anfragen an die Kirchen, Verbände und andere Vereinigungen, die Mitglieder des REGP sind, in Fragen der evangelischen Gemeindepfadfinderarbeit,
- Beobachtung des öffentlichen Lebens im Blick auf die Pfadfinder,
- Erarbeitung von Schwerpunktsetzungen und Rahmenrichtlinien, wie die evangelische Gemeindepfadfinderarbeit der Mitglieder gegenüber kirchlichen, staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen im Rahmen der Aufgaben des REGP vertreten werden soll,
- Festlegung des Schlüssels für die Verteilung von öffentlichen Mitteln, Spenden und Zuwendungen, die dem REGP zur Verfügung gestellt werden, an seine Mitglieder, einschließlich der Festlegung der Dringlichkeit, der aus öffentlichen Mitteln bezuschussten Vorhaben,

9.11. Satzungsänderungen,

9.12. Auflösung des REGP.

10. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem von ihm bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder einem vom Versammlungsleiter bestimmten Vorstandsmitglied ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zuzustellen und auf der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

11. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der stimmberechtigten Vertretungspersonen - davon mindestens ein Mitglied des Vorstandes des REGP - anwesend sind.

12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ausnahmen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des REGP; diese erfordern Mehrheiten, die in den §§ 9 und 10 aufgeführt sind.

13. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der Mitgliederversammlung als einstimmiger, schriftlicher Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

14. Bei Beschlussunfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist die nächste Mitgliederversammlung zu den Gegenständen der Verhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden (SprecherIn),
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- der/dem SchriftführerIn,
- der/dem KassenwartIn,
- der/dem 1. BeisitzerIn,
- der/dem 2. BeisitzerIn,
- der/dem Beauftragten für Pfadfinderarbeit qua Amt.

Zusätzlich zu den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern des Vorstandes kann der Vorstand einen weiteren stimmberechtigten Beisitzer berufen, sofern und solange es ihm erforderlich erscheint. Der Beauftragte berichtet dem Vorstand von seiner Arbeit.

- ### 2. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind die gewählten Vorstandsmitglieder und der Beauftragte für den REGP. Gerichtlich und außergerichtlich wird der REGP durch jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten. Einer davon muss der Vorsitzende sein. Bis zu einem Geschäftsvolumen von Euro 1.000,00 entscheidet der Vorsitzende, darüber hinaus ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.
- ### 3. Die Mitglieder des REGP übertragen ihre Rechte zur Erhebung von rechtswirksamen Ansprüchen oder zur Erhebung von Klagen zur Durchsetzung der Angelegenheiten des REGP auf den Vorstand des REGP, der in diesen Angelegenheiten die Mitglieder rechtswirksam vertritt.
- ### 4. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Auch nach Zeitablauf bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt. Eine Neuwahl von Vorstandsmitgliedern ist auf jeder Mitgliederversammlung möglich. Mit der Neuwahl, der Abwahl oder durch Rücktritt endet das Vorstandsamt.
- ### 5. Tritt ein gewähltes oder berufenes Vorstandsmitglied zurück, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Die nächste Mitgliederversammlung muss die Berufung des Ersatzmitgliedes bestätigen oder eine Neuwahl vornehmen. Die Wahl ist für den Rest der Amtszeit gültig. Nach seiner Abwahl oder seinem Rücktritt können das betroffene Vorstandsmitglied oder der Restvorstand die Entlastung dieses Vorstandsmitgliedes beantragen.
- ### 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Vorstandes werden von der/dem Vorsitzenden (SprecherIn) oder von einem von ihr/ihm bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Über jede Sitzung des Vorstandes ist von der/dem Schriftführer/in oder von einem von der/dem SitzungsleiterIn beauftragten Vorstandsmitglied ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der/dem SitzungsleiterIn und der/dem ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern innerhalb von vier Wochen zuzustellen und auf der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

Die gefassten Beschlüsse sind allen Mitgliedern des REGP zugänglich zu machen, vorzugsweise auf elektronischem Wege.

7. Die Geschäfts- und Kassenordnung des REGP wird durch den Vorstand geführt.
8. Der Vorstand sorgt dafür, dass die dem REGP zur Verfügung gestellten Mittel entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung an die Mitglieder weitergeleitet werden. Er verwendet die zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich treuhänderisch und sorgt für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung.
9. Der Vorstand leitet den REGP. Er achtet darauf, dass die Arbeit des REGP und seiner Mitglieder nach § 2 dieser Satzung geschieht. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - 9.1. Er beruft die Sitzungen der Mitgliederversammlung ein, bereitet sie vor und führt ihre Beschlüsse aus.
 - 9.2. Er macht der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge für die Vorstandsämter.
 - 9.3. Er erstattet der Mitgliederversammlung seine Arbeits- und Finanzberichte.
 - 9.4. Er stellt den Haushaltsplan auf.
 - 9.5. Er führt die laufenden Geschäfte des REGP.
 - 9.6. Er nominiert die Vertretungspersonen des REGP für andere Organisationen.
 - 9.7. Er kann für ein zurückgetretenes Vorstandsmitglied ein Ersatzmitglied berufen.
 - 9.8. Er kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen.
 - 9.9. Er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
10. Der Vorstand verwaltet die Finanzen des REGP und ist für sie verantwortlich. Die/der SprecherIn des REGP und die/der Beauftragte der Pfadfinderarbeit sind berechtigt, für den REGP den Empfang von Geldern, Geldeswerten und anderen Leistungen jeder Art rechtsgültig zu bescheinigen.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen brauchen eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine Änderung der Satzung beschließen kann.

§ 10 Auflösung des REGP

Der REGP kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der eingeschriebenen Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist umgehend eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Auflösung des

REGP mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschließen kann. Nach dem Auflösungsbeschluss bestimmt der Vorstand zwei seiner Mitglieder, die die Liquidation des REGP einschließlich der Vermögensübertragung abwickeln. Diese Regelung gilt auch für die Liquidation aufgrund des Wegfalls seines bisherigen Zweckes.

Bei Auflösung des REGP oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des REGP, das nach Befriedigung aller Gläubiger verbleibt, der Nordkirche zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke für ihre Arbeit im Sinne des §3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt in dieser Fassung am 28.10.2020 in Kraft.

Ascheberg, den 28.10.2020

Anna-Lena Krijan
Sprecherin des REGP
Für den Vorstand